

---

## Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 13. November 2024** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)  
Vzbgm. Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Eduard HIESS (ÖVP)  
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)  
Markus LOYDOLT (ÖVP)  
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)  
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Gemeinderäte: Anja FUCHS (ÖVP)  
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)  
Salfo NIKIEMA (ÖVP)  
Gerald POPP (ÖVP)  
Kurt SCHEIDL (ÖVP)  
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)  
Michael FRANZ (FPÖ)  
Anton PANY (FPÖ)  
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)  
Rainer CHRIST (GRÜNE)  
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)  
Laura OZLBERGER (GRÜNE)  
Franz PFABIGAN (SPÖ)  
Thomas PFABIGAN (SPÖ)  
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)  
Herbert HÖPFL (GRÜNE)  
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)  
Astrid WISGRILL (ÖVP)  
Erwin BURGGRAF (FPÖ)  
Karin GRABNER (FPÖ)  
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)

Nicht entschuldigt: -

der Schriftführer: StADir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 06.11.2024 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 06.11.2024 an der Amtstafel angeschlagen.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**

StR Mag. Thomas Lebersorger bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Personalnummer 433, Gewährung einer außerordentlichen Zuwendung“**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 5 ab)** der Tagesordnung im öffentlichen Teil behandelt wird.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**

Die Fraktion Team Waldhäusl Freiheitliche und Unabhängige Waidhofen an der Thaya bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage B** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Vollständiger Erhalt des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya“**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 4** der Tagesordnung im öffentlichen Teil behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

## **Öffentlicher Teil:**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 16. Oktober 2024
2. Errichtung eines Eislaufplatzes
  - a) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Thayapark Immobilien GmbH
  - b) Nachtrag zur Vereinbarung vom 06.03.2024 mit der Thayapark Immobilien GmbH
  - c) Festlegung der Tarife für die Benützung des Eislaufplatzes
  - d) Festlegung der Tarife für die Bandenwerbung
3. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Errichtung eines Eislaufplatzes
4. Vollständiger Erhalt des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya

StR Mag. Thomas LEBERSORGER  
Vestenöttingerstraße 2  
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 11.11.2024

## Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der  
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die  
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom  
13.11.2024 wie folgt zu ergänzen:

„Personalangelegenheiten

a) Sonstiges

ab) Personalnummer 433, Gewährung einer außerordentlichen Zuwendung“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die  
Tagesordnung gerechtfertigt.



Fraktion Team Waldhäusl Freiheitliche und Unabhängige  
WAIDHOFEN AN DER THAYA

Waidhofen, 13.11.2024

**Dringlichkeitsantrag**

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

**Vollständiger Erhalt des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya**

in die Tagesordnung der Sitzung des

Gemeinderates

am 13. November 2024 aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Nachdem erneut wieder eine Diskussion über die Zukunft der Krankenhäuser, sowie Änderungen im Gesundheitsbereich entbrannt ist, ist es wichtig, dass der Gemeinderat so schnell als möglich dazu Stellung bezieht und nachstehenden Resolutionsantrag beschließt.

Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betreffend

„Vollständiger Erhalt des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya“

Erneut ist wieder eine öffentliche Diskussion entbrannt, wie sich künftig das Gesundheitssystem in NÖ weiterentwickeln soll.

Es ist gut und wichtig, dass sich Politik und Experten Gedanken darüber machen, wie auch künftig eine wohnortnahe ärztliche Versorgung bzw. Grundversorgung in den Landeskliniken sichergestellt werden kann. Für die Bevölkerung im ländlichen Raum, auch im Bezirk Waidhofen/Th., ist es daher wichtig, dass eine Beibehaltung der notwendigen ärztlichen Akutversorgung am Standort des Krankenhauses Waidhofen/Th. sichergestellt ist. Gleichzeitig ist es aber auch notwendig, dass der Ausbau der Spezialkliniken weiter erfolgt. Dass die Politik sich damit beschäftigt, wie stark künftig Gesundheitszentren oder Primärversorgungszentren eine

größere Rolle spielen, ist richtig und in Ordnung. Für die Bürger ist es jedoch wichtig, dass im Ernstfall die Rettungskette gut funktioniert und die notwendigen Notärzte vor Ort vorhanden sind.

Der NÖ Landtag hat bereits vor Jahren eine Standortgarantie für alle NÖ Krankenhäuser abgegeben. Für unsere Gemeindebürger ist es nun wichtig, dass es am Standort Waidhofen/Th. zu keinen weiteren Reduktionen von ärztlichen Leistungen kommt. Die Bevölkerung hat noch immer die Schließung der Gynäkologie und der Geburtenabteilung in Erinnerung. Auch die letzte Änderung im chirurgischen Bereich war nicht zum Vorteil der Patienten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen/Th. spricht sich daher für den vollständigen Erhalt des Landeskrankenhauses Waidhofen/Th. aus und fordert den NÖ Landtag, sowie die NÖ Landesregierung auf, keine weiteren Reduktionen von ärztlichen Leistungen am Standort Waidhofen/Th. zuzulassen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die vorliegende Resolution betreffend „Vollständiger Erhalt des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya“

  
.....  
Mittel Fern  
.....  
.....  
.....

  
.....  
.....  
.....

(Unterschrift)

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

### **Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 16. Oktober 2024**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

**Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.**

---

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

### Errichtung eines Eislaufplatzes

#### a) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Thayapark Immobilien GmbH

In der Gemeinderatssitzung am 30.08.2023, Tagesordnungspunkt 10, wurde die Umsetzung des Projektes „Errichtung eines Eislaufplatzes“ mit ca. 750 m<sup>2</sup> am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya, in Kooperation mit der Thayapark Immobilien GmbH, mit geschätzten Gesamtkosten von EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt., beschlossen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.03.2024, Tagesordnungspunkt 9 a), wurde der Finanzplan adaptiert und mit Tagesordnungspunkt 9 c) eine Vereinbarung mit der Thayapark Immobilien GmbH beschlossen.

In dieser Vereinbarung wurden die Leistungen und Gegenleistungen bei der Errichtung des Eislaufplatzes sowie der Betrieb auf die Dauer von 10 Jahren geregelt. Dabei hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet, alle Leistungen, die nicht von der Thayapark Immobilien GmbH erbracht werden und die für die Errichtung des Eislaufplatzes erforderlich sind, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu erbringen.

Nunmehr hat sich im Zuge der Projektumsetzung ergeben, dass zum Saisonstart 2024 ein freistehendes Geschäftslokal im Einkaufszentrum als Aufenthalts-/Umskleideraum genutzt werden kann.

Darüber soll die vorliegende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

#### Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/264000-006000 (Eislaufplätze und -hallen, Bau- u. errichtungskosten) EUR 491.000,00  
gebucht bis: 15.10.2024 EUR 10.991,20  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 475.280,00

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schließt folgende Nutzungsvereinbarung mit dem EKZ-Betreiber, der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, vertreten durch Dr. Reinhold Frasl, ab:

## **NUTZUNGSVEREINBARUNG**

Abgeschlossen am unten angeführten Ort und Tag zwischen

- 1) Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**  
vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz  
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

einerseits als „Nutzungsnehmer“

und

- 2) Der Thayapark Immobilien GmbH, FN 223641i**  
Börseplatz 1/103, 1010 Wien

andererseits als „Nutzungsgeber“

wie folgt:

### **1. PRÄAMBEL**

Die Vertragsparteien haben am 6.3.2024 eine Vereinbarung betreffend den Betrieb eines saisonalen Eislaufplatzes auf der Liegenschaft EZ 1984, KG 21194 Waidhofen an der Thaya bestehend aus dem Grundstück Nr. 1815/2 abgeschlossen.

Der Nutzungsgeber hat das ausschließliche Verfügungsrecht betreffend das ob der Liegenschaft EZ 1984, KG 21294 Waidhofen an der Thaya mit der Liegenschaftsadresse 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayaparkstraße 1, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstücks mit der Nummer 1815/2 liegende Geschäftslokal E.18.

In Ergänzung zu der Vereinbarung vom 6.3.2024 treffen die Vertragsparteien nunmehr nachfolgende Vereinbarung betreffend der Nutzung des Geschäftslokals E.18 im Thayapark.

### **2. VERTRAGSGEGENSTAND**

**2.1.** Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung der im Plan, welcher als Beilage ./1 einen Vertragsbestandteil darstellt, gekennzeichneten Fläche E.18 im Ausmaß von ca. 102,89m<sup>2</sup>. Der Nutzungsnehmer ist ausschließlich berechtigt, das Objekt als Aufenthaltsraum/Umkleideraum für seine Mitarbeiter sowie für seine Kunden – sofern behördlich zulässig - im Rahmen des Betriebs des

- 2 -

Eislaufplatzes im Thayapark zu nutzen. Für den Fall einer vertragswidrigen Nutzung ist der **Nutzungsgeber** zur sofortigen Auflösung des Nutzungsvertrages berechtigt.

Der **Nutzungsgeber** übergibt und der **Nutzungsnehmer** übernimmt das Nutzungsobjekt zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

**2.2.** Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Nutzungsgeber berechtigt ist, dem Nutzungsnehmer kurzfristig auch ein anderes, gleichwertiges Objekt im Thayapark kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

### **3. NUTZUNGSENTGELT**

**3.1.** Der Nutzungsgeber verzichtet für die Dauer der Nutzungsvereinbarung auf die Bezahlung eines gesonderten Nutzungsentgelts.

**3.2.** Der Nutzungsgeber ist jedoch für die Dauer des Nutzungsverhältnisses verpflichtet, die für das Lokal E.18 anfallenden Betriebskosten in Höhe von derzeit EUR 3,30 /m<sup>2</sup> netto zu bezahlen. Der Betrag ist monatlich längstens bis zum 3. Werktag zur Zahlung fällig.

**3.3.** Ferner hat der Nutzungsgeber allfällige verbrauchsabhängigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Bestandobjekts anfallen wie beispielsweise Strom- Heizungs- und Kühlungskosten selbst zu bezahlen.

### **4. DAUER DES NUTZUNGSVERHÄLTNISSSES**

**4.1.** Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Übergabe des Nutzungsobjektes an den Nutzungsnehmer und wird befristet bis zum Ablauf des 10.2.2025 abgeschlossen. Das Nutzungsverhältnis endet daher spätestens mit Ablauf des 10.2.2025, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Sollte der Betrieb des Eislaufplatzes im Thayapark früher als der 10.2.2025 eingestellt werden, endet es mit Ablauf des letzten Tages, an dem der Eislaufplatz in der Saison 2024/2025 betrieben wird.

### **5. BETRETEN DES VERTRAGSGEGENSTANDES DURCH DEN NUTZUNGSGEBER**

**5.1.** Der **Nutzungsnehmer** ist verpflichtet, dem **Nutzungsgeber** aus wichtigem Grund nach vorangegangener schriftlicher Ankündigung Eintritt in das Nutzungsobjekt zu gewähren.

**5.2.** Bei Gefahr im Verzug kann der **Nutzungsgeber** oder ein von diesem Beauftragter den Nutzungsgegenstand jederzeit - auch in Abwesenheit des **Nutzungsnehmers** - betreten. Bei Abwesenheit hat der **Nutzungsnehmer** dafür zu sorgen, dass der Nutzungsgegenstand in dringenden Fällen jederzeit zugänglich ist.

## **6. WEITERGABE / UNTERVERMIETUNG**

**6.1.** Der **Nutzungsnehmer** ist nicht berechtigt, das Nutzungsobjekt ganz oder teilweise aus welchem Rechtsgrund auch immer ohne schriftliche Zustimmung des **Nutzungsgebers** an Dritte weiterzugeben oder unterzuvermieten.

## **7. BAULICHE VERÄNDERUNGEN**

**7.1.** Bauliche Veränderungen im Nutzungsobjekt jeglicher Art – dies beinhaltet auch die Verlegung von Strom-, Gas- oder Wasserleitungen – sind ausdrücklich verboten. Die vertragsgegenständliche Fläche darf lediglich zu dem unter Punkt 2.1. definierten Verwendungszweck genutzt werden.

## **8. HAFTUNG / VERTRAGSAUFLÖSUNG**

**8.1.** Der Nutzungsnehmer haftet dem Nutzungsgeber für sämtliche Schäden – welcher Art auch immer – die im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Nutzungsnehmer im Bestandobjekt entstehen. Er hält den Nutzungsgeber diesbezüglich schad- und klaglos.

**8.2.** Der Nutzungsgeber ist bei vertragswidrigem Verhalten des Nutzungsnehmers zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Der Nutzungsnehmer hat in diesem Fall den Vertragsgegenstand unverzüglich an den Nutzungsgeber zurückzustellen und ihn für sämtliche Schäden schad- und klaglos zu halten.

## **9. RÜCKSTELLUNG DES NUTZUNGSGEGENSTANDES**

**9.1.** Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzungsgegenstand dem **Nutzungsgeber** in jenem Zustand zu übergeben, wie dieser vom **Nutzungsnehmer** übernommen wurde. Sämtliche Fahrnisse des **Nutzungsnehmers** sind zu entfernen.

**9.2.** Die Übergabe ist erst vollzogen, wenn alle Fahrnisse entfernt, die erforderlichen Arbeiten durchgeführt sowie alle ursprünglich übernommenen und allenfalls zusätzlich angefertigten Schlüssel übergeben sind.

## **10. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES**

Für diesen Vertrag gelten die Bestimmungen des ABGB über den Bestandvertrag, derzeit mit den sich aus dem Teilanwendungsbereich des MRG ergebenden Beschränkungen.

## 11. FORMVORSCHRIFT

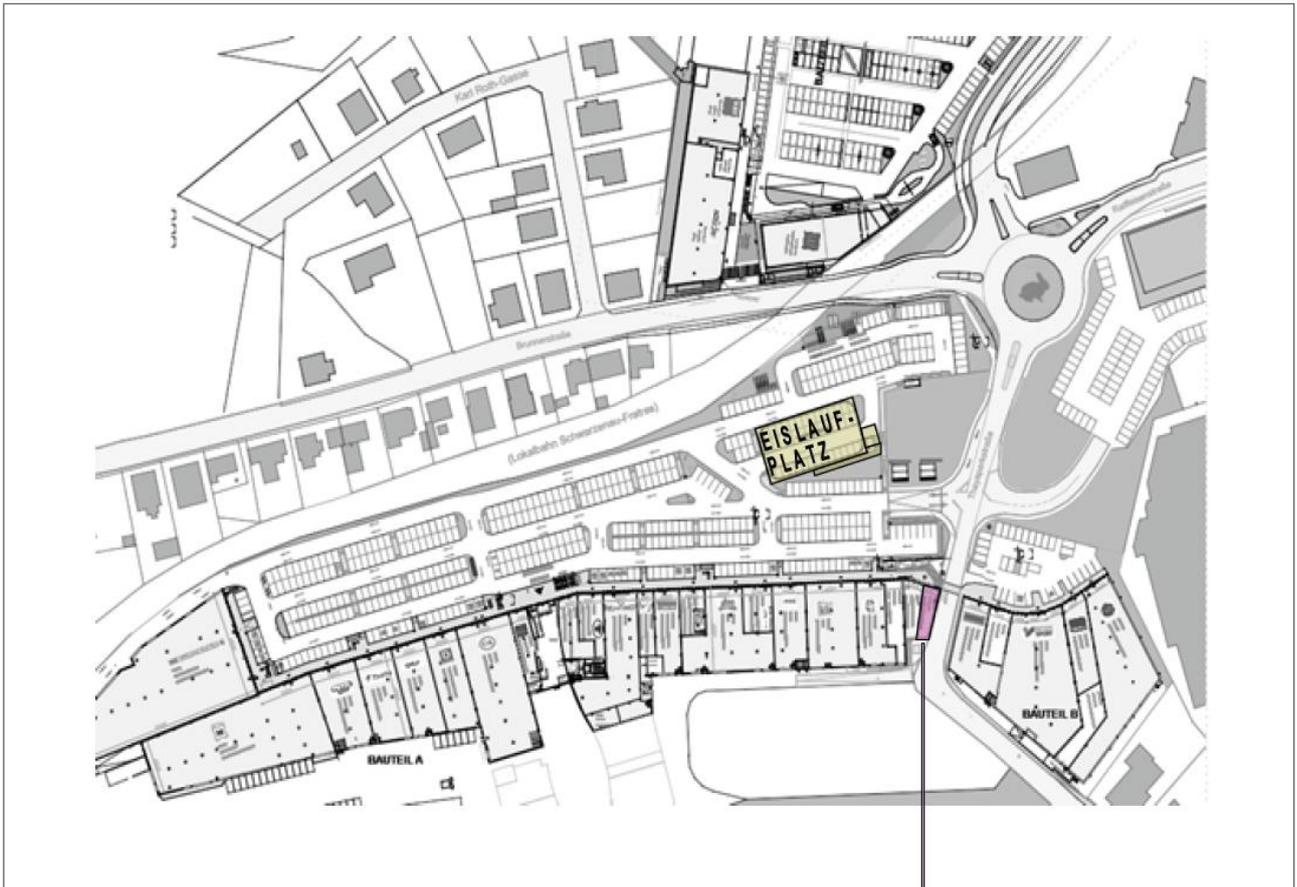
11.1. Von diesem Vertrag werden zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen eine der **Nutzungsgeber** und eine der **Nutzungsnehmer** erhalten.

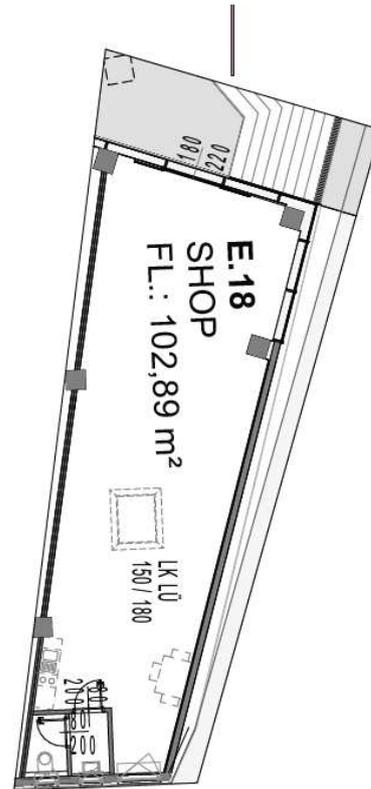
11.2. Abänderungen oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form. Auch die Abänderung dieser Formvorschrift bedarf der Schriftlichkeit. Beide Vertragsteile erklären, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine wie immer gearteten Nebenvereinbarungen bestehen.

## 12. KAUTION

Auf die Hinterlegung einer Kautions wird einvernehmlich verzichtet.

Beilage 1: Plan





**THAYAPARK**  
Alles was ich mag!

**THAYAPARK**

**Darstellung Aufenthaltsbereich AN E.18**

Nicht verbindlicher Vermietungsstand  
vorbehaltlich technisch und behördlich bedingter Änderungen



**CONSIO**

Datum:  
Bearbeiter:

18.10.2024  
PUN

Planformat:  
Maßstab:

A4  
1:200

Consio Holding GmbH  
A-1010 Wien, Börseplatz 1  
T 01 512 74 70  
F 01 512 74 70 - 140  
E planung@consio.com  
www.consio.com

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**  
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

### Errichtung eines Eislaufplatzes

#### b) Nachtrag zur Vereinbarung vom 06.03.2024 mit der Thayapark Immobilien GmbH

In der Gemeinderatssitzung am 30.08.2023, Tagesordnungspunkt 10, wurde die Umsetzung des Projektes „Errichtung eines Eislaufplatzes“ mit ca. 750 m<sup>2</sup> am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya, in Kooperation mit der Thayapark Immobilien GmbH, mit geschätzten Gesamtkosten von EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt., beschlossen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.03.2024, Tagesordnungspunkt 9 a), wurde der Finanzplan adaptiert und mit Tagesordnungspunkt 9 c) eine Vereinbarung mit der Thayapark Immobilien GmbH beschlossen.

In dieser Vereinbarung wurden die Leistungen und Gegenleistungen bei der Errichtung des Eislaufplatzes sowie der Betrieb auf die Dauer von 10 Jahren geregelt. Dabei hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet, alle Leistungen, die nicht von der Thayapark Immobilien GmbH erbracht werden und die für die Errichtung des Eislaufplatzes erforderlich sind, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu erbringen.

Nunmehr hat sich im Zuge der Projektumsetzung ergeben, dass zum Saisonstart 2024 einige Ergänzungen bzw. Anpassungen der o.a. Vereinbarung erforderlich sind.

Dies betrifft u.a.

- Beistellung eines Containers zur Lagerung der Eispflegemaschine
- Werbeflächen
- Musikboxen und Beleuchtung
- Mehrkosten für Siebdruckplatten
- etc.

Darüber soll der vorliegende Nachtrag zur Vereinbarung vom 06.03.2024 abgeschlossen werden.

#### Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/264000-006000 (Eislaufplätze und -hallen, Bau- u. errichtungskosten) EUR 491.000,00

gebucht bis: 15.10.2024 EUR 10.991,20

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 475.280,00

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schließt folgenden Nachtrag zur Vereinbarung vom 06.03.2024 mit dem EKZ-Betreiber, der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, vertreten durch Dr. Reinhold Frasl, ab:

<b>NACHTRAG ZUR VEREINBARUNG VOM 6.3.2024</b>
---

Abgeschlossen am unten angeführten Ort und Tag zwischen

**1) Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**  
vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz  
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

einerseits und

**2) Der Thayapark Immobilien GmbH, FN 223641i**  
Börseplatz 1/103, 1010 Wien

andererseits

wie folgt:

**PRÄAMBEL:**

Die Vertragsparteien haben am 6.3.2024 eine Vereinbarung betreffend den Betrieb eines saisonalen Eislaufplatzes auf der Liegenschaft EZ 1984, KG 21194 Waidhofen an der Thaya bestehend aus dem Grundstück Nr. 1815/2 abgeschlossen.

In Ergänzung zu dieser Vereinbarung treffen die Vertragsparteien nunmehr nachfolgende

## **VEREINBARUNGEN:**

### **1. Zusätzliche Fläche:**

- 1.1. Die Thayapark Immobilien GmbH stellt ferner jährlich für jenen Zeitraum, in welchem der Eislaufplatz betrieben wird, die im Plan (Beilage ./1) blau schraffierte Fläche zum Aufstellen eines Containers zur Lagerung der Eispflegemaschine im Ausmaß von ca. 14,40m<sup>2</sup> sowie zwei weitere Parkplätze im Ausmaß von ca. 26,98m<sup>2</sup> - ebenfalls im Plan (Beilage ./1) blau schraffiert - als Eisabladefläche für die Eispflegemaschine, unentgeltlich zur Verfügung. Alternativ dazu stellt die Thayapark Immobilien GmbH einen anderen – im Einvernehmen noch festzulegenden Ort – für das Abstellen der Eispflegemaschine zur Verfügung.
- 1.2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Thayapark Immobilien GmbH nur die Fläche zur Verfügung stellt. Der Container sowie alle für die Zwischenlagerung des Eisabladeguts erforderlichen Arbeiten/Materialien sind von der Gemeinde auf deren Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 1.3. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist auf eigene Kosten verpflichtet, regelmäßig für den Abtransport des Lagerungsgutes zu sorgen, sodass dieses nicht über die gekennzeichnete Fläche im Plan (Beilage ./1) hinausreicht und die übrige Parkplatznutzung beeinträchtigt.
- 1.4. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haftet ferner für allfällige Strafen im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Flächen und hält die Thayapark Immobilien GmbH diesbezüglich vollinhaltlich schad- und klaglos.

### **2. Werbeflächen:**

- 2.1. Die Thayapark Immobilien GmbH ist berechtigt, an den Banden außen 3 Werbeplatten / Transparente auf eigene Kosten, aber ohne Entrichtung eines Entgelts an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zu montieren.
- 2.2. Weiters ist die Thayapark Immobilien GmbH berechtigt, den Bauzaun, welcher von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um die Kältemaschine herum errichtet wird, als Werbefläche kostenlos zu nutzen.

### **3. Musikboxen und Beleuchtung:**

- 3.1. Die Boxen für Musik sowie die Beleuchtung wird von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf den Stehern der Bande befestigt. Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya obliegt auch die Wartung und Instandhaltung derselben.

### **4. Nutzung der Toilettenanlage:**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist für die Dauer des Betriebes des Eislaufplatzes in der Saison 2024/2025 berechtigt, die allgemeinen WC-Anlagen in der Mall des Thayapark zu den jeweils geltenden Kernöffnungszeiten mitzubenutzen. Ferner erhält die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Dauer des Betriebes des Eislaufplatzes in der Saison 2024/2025 einen Schlüssel für die Toilette im Bauteil D des Thayaparks. Dieser ist nach Beendigung umgehend an die Thayapark Immobilien GmbH zur retournieren.

### **5. Nutzung freies Geschäftslokal:**

- 5.1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist berechtigt für die Dauer der Eislaufsaison 2024/2025 das Geschäftslokal E.18 im Thayapark zu nutzen. Diesbezüglich wird der Einfachheit halber und um Wiederholung zu vermeiden auf die Nutzungsvereinbarung (Beilage ./2) verwiesen.

### **6. Behördliche Auflagen/Haftung:**

- 6.1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haftet für die Einhaltung sämtlicher behördlicher Auflagen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Eislaufplatzes. Sie hat für deren Umsetzung auf eigene Kosten Sorge zu tragen und hält die Thayapark Immobilien GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.
- 6.2. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haftet ferner für Schäden jeglicher Art (Sach- und Personenschäden) die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Eispflegemaschine entstehen.

## **7. Fundament:**

Festgehalten wird, dass das Fundament samt Unterbau für den auskragenden Teil der Eislauffläche von der Thayapark Immobilien GmbH auf Rechnung und Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt wird.

## **8. Mehrkosten Schalttafeln/Siebdruckpla<sup>o</sup>en:**

Gemäß Vereinbarung vom 6.3.2024 ist die Thayapark Immobilien GmbH dazu verpflichtet, die Kosten für Schalttafeln 27mm 200x50 cm (760m<sup>2</sup>) zu tragen. Erst jetzt wurde den Parteien bekannt, dass Schalttafeln für das geplante Vorhaben nicht geeignet sind und Siebdruckplatten erforderlich sind. Dadurch entstehen Mehrkosten, die den Parteien im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vom 6.3.2024 nicht bekannt waren.

Es liegen folgende Kostenvorschläge vor:

- Angebot 24033954 QU der Firma Quester Bausto<sup>o</sup>andel GmbH:

Schalttafeln für 560m <sup>2</sup>	€ 11.508,00 netto
Inkl. 3 % Skonto	€ 11.162,76 netto
Hochgerechnet auf 760m <sup>2</sup> (inkl. 3 % Skonto)	<b>€ 15.149,46 netto</b>
- Angebot Nr. 1007591 der Firma Schramek GmbH: **€ 22.887,90 netto**

Die Vertragsparteien vereinbaren bezüglich der Mehrkosten folgende Vorgehensweise:

1. Die AST Eis- und Solartechnik GmbH hat auf die Untauglichkeit der Schalttafeln nicht hingewiesen und soll die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen
2. Sollte die AST Eis- und Solartechnik GmbH die Mehrkosten nicht, oder nicht zur Gänze übernehmen, wird eine Dreiteilung angestrebt. Demnach soll die Firma AST, die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und die Thayapark Immobilien GmbH jeweils 1/3 der Mehrkosten übernehmen
3. Sollte dies auch nicht umsetzbar sein, werden die Mehrkosten zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Thayapark Immobilien GmbH 50:50 geteilt.

## **SONSTIGES:**

Der Nachtrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jede Vertragspartei ein wechselseitig unterfertigtes Exemplar erhält.

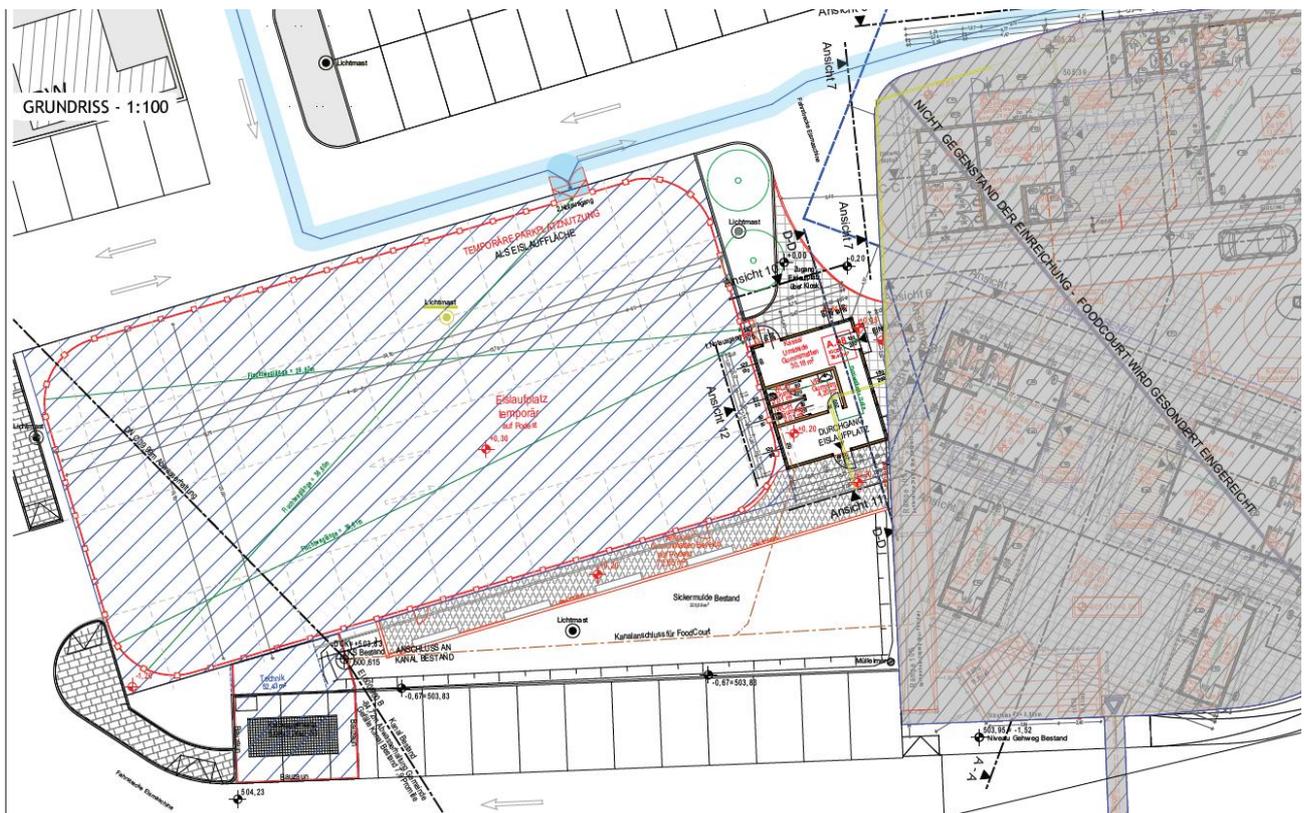
Es gelangt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Jegliche Verweisungsnormen werden ausgeschlossen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine allfällig aus diesem Nachtrag entstehende Rechtsgeschäftsgebühr trägt die Bestandnehmerin.

**Beilagen:****Beilage ./1:** Plan**Beilage ./2:** Nutzungsvereinbarung

Waidhofen an der Thaya, am \_\_\_\_\_

**Planbeilage:**

# NUTZUNGSVEREINBARUNG

Abgeschlossen am unten angeführten Ort und Tag zwischen

**1) Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**  
vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz  
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

einerseits als „Nutzungsnehmer“

und

**2) Der Thayapark Immobilien GmbH, FN 223641i**  
Börseplatz 1/103, 1010 Wien

Andererseits als „Nutzungsgeber“

wie folgt:

## **1. PRÄAMBEL**

Die Vertragsparteien haben am 6.3.2024 eine Vereinbarung betreffend den Betrieb eines saisonalen Eislaufplatzes auf der Liegenschaft EZ 1984, KG 21194 Waidhofen an der Thaya bestehend aus dem Grundstück Nr. 1815/2 abgeschlossen.

Der Nutzungsgeber hat das ausschließliche Verfügungsrecht betreffend das ob der Liegenschaft EZ 1984, KG 21294 Waidhofen an der Thaya mit der Liegenschaftsadresse 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayaparkstraße 1, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstücks mit der Nummer 1815/2 liegende Geschäftslokal E.18.

In Ergänzung zu der Vereinbarung vom 6.3.2024 treffen die Vertragsparteien nunmehr nachfolgende Vereinbarung betreffend der Nutzung des Geschäftslokals E.18 im Thayapark.

## **2. VERTRAGSGEGENSTAND**

**2.1.** Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung der im Plan, welcher als Beilage ./1 einen Vertragsbestandteil darstellt, gekennzeichneten Fläche E.18 im Ausmaß von ca. 102,89m<sup>2</sup>. Der Nutzungsnehmer ist ausschließlich berechtigt, das Objekt als Aufenthaltsraum/Umkleideraum für seine Mitarbeiter sowie für seine Kunden – sofern behördlich zulässig - im Rahmen des Betriebs des

Eislaufplatzes im Thayapark zu nutzen. Für den Fall einer vertragswidrigen Nutzung ist der **Nutzungsgeber** zur sofortigen Auflösung des Nutzungsvertrages berechtigt.

Der **Nutzungsgeber** übergibt und der **Nutzungsnehmer** übernimmt das Nutzungsobjekt zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

**2.2.** Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Nutzungsgeber berechtigt ist, dem Nutzungsnehmer kurzfristig auch ein anderes, gleichwertiges Objekt im Thayapark kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

### **3. NUTZUNGSENTGELT**

**3.1.** Der Nutzungsgeber verzichtet für die Dauer der Nutzungsvereinbarung auf die Bezahlung eines gesonderten Nutzungsentgelts.

**3.2.** Der Nutzungsgeber ist jedoch für die Dauer des Nutzungsverhältnisses verpflichtet, die für das Lokal E.18 anfallenden Betriebskosten in Höhe von derzeit EUR 3,30 /m<sup>2</sup> netto zu bezahlen. Der Betrag ist monatlich längstens bis zum 3. Werktag zur Zahlung fällig.

**3.3.** Ferner hat der Nutzungsgeber allfällige verbrauchsabhängigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Bestandobjekts anfallen wie beispielsweise Strom- Heizung- und Kühlungskosten selbst zu bezahlen.

### **4. DAUER DES NUTZUNGSVERHÄLTNISSES**

**4.1.** Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Übergabe des Nutzungsobjektes an den Nutzungsnehmer und wird befristet bis zum Ablauf des 10.2.2025 abgeschlossen. Das Nutzungsverhältnis endet daher spätestens mit Ablauf des 10.2.2025, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Sollte der Betrieb des Eislaufplatzes im Thayapark früher als der 10.2.2025 eingestellt werden, endet es mit Ablauf des letzten Tages, an dem der Eislaufplatz in der Saison 2024/2025 betrieben wird.

### **5. BETRETEN DES VERTRAGSGEGENSTANDES DURCH DEN NUTZUNGSGEBER**

**5.1.** Der **Nutzungsnehmer** ist verpflichtet, dem **Nutzungsgeber** aus wichtigem Grund nach vorangegangener schriftlicher Ankündigung Eintritt in das Nutzungsobjekt zu gewähren.

**5.2.** Bei Gefahr im Verzug kann der **Nutzungsgeber** oder ein von diesem Beauftragter den Nutzungsgegenstand jederzeit - auch in Abwesenheit des **Nutzungsnehmers** - betreten. Bei Abwesenheit hat der **Nutzungsnehmer** dafür zu sorgen, dass der Nutzungsgegenstand in dringenden Fällen jederzeit zugänglich ist.

## **6. WEITERGABE / UNTERVERMIETUNG**

**6.1.** Der **Nutzungsnehmer** ist nicht berechtigt, das Nutzungsobjekt ganz oder teilweise aus welchem Rechtsgrund auch immer ohne schriftliche Zustimmung des **Nutzungsgebers** an Dritte weiterzugeben oder unterzuvermieten.

## **7. BAULICHE VERÄNDERUNGEN**

**7.1.** Bauliche Veränderungen im Nutzungsobjekt jeglicher Art – dies beinhaltet auch die Verlegung von Strom-, Gas- oder Wasserleitungen – sind ausdrücklich verboten. Die vertragsgegenständliche Fläche darf lediglich zu dem unter Punkt 2.1. definierten Verwendungszweck genutzt werden.

## **8. HAFTUNG / VERTRAGSAUFLÖSUNG**

**8.1.** Der Nutzungsnehmer haftet dem Nutzungsgeber für sämtliche Schäden – welcher Art auch immer – die im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Nutzungsnehmer im Bestandobjekt entstehen. Er hält den Nutzungsgeber diesbezüglich schad- und klaglos.

**8.2.** Der Nutzungsgeber ist bei vertragswidrigem Verhalten des Nutzungsnehmers zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Der Nutzungsnehmer hat in diesem Fall den Vertragsgegenstand unverzüglich an den Nutzungsgeber zurückzustellen und ihn für sämtliche Schäden schad- und klaglos zu halten.

## **9. RÜCKSTELLUNG DES NUTZUNGSGEGENSTANDES**

**9.1.** Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzungsgegenstand dem **Nutzungsgeber** in jenem Zustand zu übergeben, wie dieser vom **Nutzungsnehmer** übernommen wurde. Sämtliche Fahrnisse des **Nutzungsnehmers** sind zu entfernen.

**9.2.** Die Übergabe ist erst vollzogen, wenn alle Fahrnisse entfernt, die erforderlichen Arbeiten durchgeführt sowie alle ursprünglich übernommenen und allenfalls zusätzlich angefertigten Schlüssel übergeben sind.

## **10. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES**

Für diesen Vertrag gelten die Bestimmungen des ABGB über den Bestandvertrag, derzeit mit den sich aus dem Teilanwendungsbereich des MRG ergebenden Beschränkungen.

## **11. FORMVORSCHRIFT**

**11.1.** Von diesem Vertrag werden zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen eine der **Nutzungsgeber** und eine der **Nutzungsnehmer** erhalten.

**11.2.** Abänderungen oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form. Auch die Abänderung dieser Formvorschrift bedarf der Schriftlichkeit. Beide Vertragsteile erklären, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine wie immer gearteten Nebenvereinbarungen bestehen.

## **12. KAUTION**

Auf die Hinterlegung einer Kautions wird einvernehmlich verzichtet.

Beilage 1: Plan

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Nutzungsgeber**

\_\_\_\_\_ als  
als **Nutzungsnehmer**

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

### Errichtung eines Eislaufplatzes

#### c) Festsetzung der Tarife für die Benützung des Eislaufplatzes

#### SACHVERHALT:

Für den Eislaufplatz Thayaland in Waidhofen an der Thaya ist grundsätzlich ein Betrieb an ca. 100 Tagen vorgesehen (Mitte November bis Mitte Februar, jedenfalls bis zum Ende der Semesterferien). Die Eröffnungssaison 2024/25 läuft von 1. Dezember 2024 bis einschließlich 9. Februar 2025, wobei die offizielle Eröffnung für 30. November 2024 fixiert wurde (Gratiseintritt).

Die Öffnungszeiten gestalten sich für die Saison 2024/25 wie folgt:

ÖFFNUNGSZEITEN	Vormittag	Nachmittag	Abend
Montag	09:00 – 12:00	12:30 – 15:30	16:00 – 19:00
Dienstag	09:00 – 12:00	12:30 – 15:30	16:00 – 19:00
Mittwoch	09:00 – 12:00	12:30 – 15:30	16:00 – 19:00
Donnerstag	09:00 – 12:00	12:30 – 15:30	16:00 – 19:00
Freitag	09:00 – 12:00	12:30 – 15:30	16:00 – 21:00
Samstag	09:00 – 12:00	12:30 – 15:30	16:00 – 19:00
Sonntag	09:00 – 12:00	12:30 – 15:30	16:00 – 19:00

An den Feiertagen (24., 25., 25. und 31. Dezember sowie 1. und 6. Jänner) kann es zu geänderten Öffnungszeiten kommen.

Die Öffnungszeiten werden nach Abschluss einer Saison anhand der Auslastungsstatistik evaluiert und für die jeweils nächste Saison angepasst.

Für die oben erwähnten Zeitfenster werden nachstehende Benützungstarife festgesetzt, welche mit 01.12.2024 in Kraft treten und einer Wertsicherung unterliegen:

<b>EINTRITT</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• VORMITTAGSKARTE (09.00 bis 12.00 Uhr) oder</li> <li>• NACHMITTAGSKARTE (12.30 bis 15.30 Uhr) oder</li> <li>• ABENDKARTE (16.00 bis 19.00 Uhr, freitags bis 21.00 Uhr)</li> </ul>	
Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	EUR 2,00
Schulgruppen ab 15 Personen – pro Schüler	EUR 2,00
Kinder 6 bis 14 Jahre	EUR 2,50
Jugendliche 15 bis 18 Jahre, Senioren ab 60 Jahren	EUR 3,50
Erwachsene ab 19 Jahren	EUR 5,00

Aufpreis ABENDKARTE freitags an ausgewählten Terminen bei SILENT EISDISCO inkl. Leihkopfhörer (zzgl. Kautions EUR 35,00 oder Ausweishinterlegung)	EUR 10,00
Begleitpersonen ohne Eislaufschuhe, Lehrpersonen mit Schulgruppen	kostenlos

<b>LEIH-EQUIPMENT</b>	
Eislaufschuhe (zzgl. Kautions EUR 35,00 oder Ausweishinterlegung)	EUR 4,00
Fahrhilfen (nach Verfügbarkeit)	kostenlos

<b>PLATZMIETE</b> nach 19.00 Uhr (ausgenommen freitags) je angefangener Stunde	EUR 60,00
--	-----------

<b>EISLAUFSCUHE SCHLEIFEN</b> pro Paar	EUR 10,00
--	-----------

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

**ANTRAG** des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für den Eislaufplatz Thayaland in Waidhofen an der Thaya werden nachstehende Benützungstarife festgesetzt:

<b>EINTRITT</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• VORMITTAGSKARTE (09.00 bis 12.00 Uhr) oder</li> <li>• NACHMITTAGSKARTE (12.30 bis 15.30 Uhr) oder</li> <li>• ABENDKARTE (16.00 bis 19.00 Uhr, freitags bis 21.00 Uhr)</li> </ul>	
Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	EUR 2,00
Schulgruppen ab 15 Personen – pro Schüler	EUR 2,00
Kinder 6 bis 14 Jahre	EUR 2,50
Jugendliche 15 bis 18 Jahre, Senioren ab 60 Jahren	EUR 3,50
Erwachsene ab 19 Jahren	EUR 5,00
Aufpreis ABENDKARTE freitags an ausgewählten Terminen bei SILENT EISDISCO inkl. Leihkopfhörer (zzgl. Kautions EUR 35,00 oder Ausweishinterlegung)	EUR 10,00
Begleitpersonen ohne Eislaufschuhe, Lehrpersonen mit Schulgruppen	kostenlos

<b>LEIH-EQUIPMENT</b>	
Eislaufschuhe (zzgl. Kautions EUR 35,00 oder Ausweishinterlegung)	EUR 4,00
Fahrhilfen (nach Verfügbarkeit)	kostenlos

<b>PLATZMIETE</b> nach 19.00 Uhr (ausgenommen freitags) je angefangener Stunde	EUR 60,00
--	-----------

<b>EISLAUFSCHUHE SCHLEIFEN</b> pro Paar	EUR 10,00
---	-----------

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2024 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. November gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

### Errichtung eines Eislaufplatzes

#### d) Festsetzung der Tarife für Bandenwerbung

#### SACHVERHALT:

Am Eislaufplatz Thayaland in Waidhofen an der Thaya, der am 30.11.2024 eröffnet werden soll, werden pro Wintersaison ca. 10.000 Gäste erwartet. Die Umzäunung der Eisfläche (= Bande) bietet sich ideal für die Anbringung von Werbetafeln an

Unternehmen der Region sowie allen Gemeinden des Bezirks soll das Angebot gemacht werden, diese Werbeflächen gegen ein entsprechendes Entgelt zu mieten. Ein Richtlinienwerbevertrag soll festgelegt werden.

Um eine einheitliche Optik und eine möglichst unkomplizierte Abwicklung zu gewährleisten, sollen die Werbetafeln (Aluverbundplatten 190 x 100 cm Breite x Höhe, 3 mm weiß, 4/0-farbig bedruckt, einseitig vollflächig mit Schutzlaminat versehen, abgerundete Ecken und vorgebohrte Löcher) von der ortsansässigen Druckerei Janetschek produziert und direkt an die Werbepartner verrechnet werden. Die Montage erfolgt durch die Mitarbeiter der Wirtschaftsbetriebe.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vermietet Bandenwerbeflächen am Eislaufplatz Thayaland in Waidhofen an der Thaya. Es soll nachfolgende Werbevereinbarung als Richtlinie festgelegt werden:

### „WERBEVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1 einerseits und der Firma ....., im Folgenden kurz Werbepartner genannt, andererseits.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an Thaya stellt als Betreiberin des Eislaufplatzes Thayaland am EKZ-Gelände in Waidhofen an der Thaya dem Werbepartner folgende Anzahl an Zaunelementen zur Anbringung von Werbetafeln in der Größe von 190 x 100 cm (Breite x Höhe) gegen folgendes Werbeentgelt pro Wintersaison zur Verfügung:

(bitte auswählen)

1 Element: EUR 85,00 zzgl. 5 % Werbeabgabe zzgl. 20% MwSt.

2 Elemente: EUR 144,50 zzgl. 5 % Werbeabgabe zzgl. 20% MwSt.

3 Elemente: EUR 204,00 zzgl. 5 % Werbeabgabe zzgl. 20% MwSt.

Die Produktionskosten für die Werbetafel(n) sind vom Werbepartner zu tragen und werden diesem direkt von der Druckerei Janetschek in Rechnung gestellt. Auch die Kosten der Instandhaltung der Tafel(n) sind vom Werbepartner zu tragen.

Diese Vereinbarung beginnt am ..... und wird für die Dauer von drei Wintersaisonen abgeschlossen. Das Entgelt ist jeweils zu Beginn der Eislaufsaison im Voraus fällig. Bei einem Vertragsabschluss während der laufenden Saison wird das Entgelt für die volle Saison vorgeschrieben

Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf der dritten Wintersaison jeweils um eine weitere Saison, wenn nicht einer der Vertragspartner schriftlich bis 30.09. vor Beginn der nächsten Saison kündigt.

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2024 verlaublichste Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaublichste Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. November gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die Vertragsparteien haben zu erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen erklären.“

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

---

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Errichtung eines Eislaufplatzes

#### SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung am 30.08.2023, Tagesordnungspunkt 10, wurde die Umsetzung des Projektes „Errichtung eines Eislaufplatzes“ mit ca. 750 m<sup>2</sup> am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya, in Kooperation mit der Thayapark Immobilien GmbH, mit geschätzten Gesamtkosten von EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt., beschlossen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.03.2024, Tagesordnungspunkt 9 a), wurde der Finanzplan adaptiert und mit Tagesordnungspunkt 9 c) eine Vereinbarung mit der Thayapark Immobilien GmbH beschlossen.

In dieser Vereinbarung wurden die Leistungen und Gegenleistungen bei der Errichtung des Eislaufplatzes sowie der Betrieb auf die Dauer von 10 Jahren geregelt. Dabei hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet, alle Leistungen, die nicht von der Thayapark Immobilien GmbH erbracht werden und die für die Errichtung des Eislaufplatzes erforderlich sind, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu erbringen.

Im Zuge der Stadtratssitzung am 05.11.2024 wurde die Vergabe folgender Lieferungen und Leistungen unter dem Vorbehalt beschlossen, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben durch eine Entnahme vom Vorhaben 1000015 Liegenschaften genehmigt.

- digitales Buchungs- und Zutrittssystem von der Firma N-Tree Solutions Ticketsysteme GmbH zum Preis von EUR 23.957,76 incl. USt, somit budgetwirksam EUR 19.964,80 (unter Berücksichtigung des vollen [100 %] Vorsteuerabzugs)
- Beleuchtungsanlage von der Firma Expert Hörmann Technik GmbH, zum Preis von von EUR 1.857,30 incl. USt, somit budgetwirksam EUR 1.547,75 (unter Berücksichtigung des vollen [100 %] Vorsteuerabzugs)

Nunmehr hat sich im Zuge der Projektumsetzung ergeben, dass weitere Adaptierungen/Erweiterungen und auch ursprünglich nicht in dieser Form geplante Lieferungen und Leistungen notwendig sind.

Dies umfasst u.a.

- die Ausstattung der Kassa
  - Werbebanner (an der Einhausung des Aggregates)
  - Leuchtschild „KASSA“

- Preisliste und Infos zur Eisbahn
  - Kleiderständer
  - Regale für Eislaufschuhe
  - Sitzgelegenheit außerhalb der Eisbahn (Heurigenbänke)
  - Einrichtung für den Kassacontainer (Schreibtisch, PC, Heizstrahler, ..)
  - Kleingeräte (Besen, Schaufel, usw.)
- Beistellung eines Containers zur Lagerung der Eispflegemaschine
  - Musikboxen und Beleuchtung
  - Mehrkosten für Siebdruckplatten
  - dreiseitige „Einhausung“ des Kühlaggregates als Schallschutz

Die Kosten dieser Maßnahmen betragen in Summe ca. EUR 40.000,00, sodass sich die budgetierten Gesamtkosten von EUR 491.000,00 auf EUR 531.000,00 erhöhen werden.

Da die Bedeckung für diese Ausgaben zur Gänze nicht gegeben ist, handelt sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖGO 1973), LGBl.1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Entnahme vom Vorhaben 1000015 Liegenschaften erfolgen.

Bestehendes Guthaben derzeit: EUR 926.291,91

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

#### **Haushaltsdaten:**

1.NVA 2024: Haushaltsstelle 5/2640-0060 (Eislaufplätze- und hallen, Bau- u. Errichtungskosten) EUR 491.000,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 10.991,20

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 480.038,65

#### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Unter Zugrundelegung der Vereinbarung mit der Thayapark Immobilien GmbH vom 06.03.2024 (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 06.03.2024, Tagesordnungspunkt 9 c), worin sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet hat, alle übrigen – nicht von der Thayapark Immobilien GmbH taxativ aufgezählten – Leistungen zur Errichtung eines Eislaufplatzes zu erbringen, genehmigt der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen

Ausgaben der notwendigen Adaptierungen/Erweiterungen, welche sich im Zuge der Errichtung des Eislauflplatzes ergeben, in der Gesamthöhe

**von EUR 40.000,00**

durch Entnahme vom Vorhaben 1000015 Liegenschaften

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

### Vollständiger Erhalt des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya

#### SACHVERHALT:

Die Fraktion Team Waldhäusl Freiheitliche und Unabhängige WAIDHOFEN AN DER THAYA hat im eingebrachten Dringlichkeitsantrag den Gemeinderat ersucht eine Resolution über den vollständigen Erhalt des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya zu beschließen.

Begründet wurde dies damit, dass eine erneute Diskussion über die Zukunft der Krankenhäuser und Änderungen im Gesundheitsbereich entbrannt sind und es wichtig ist, dass der Gemeinderat so schnell wie möglich Stellung dazu bezieht und einen entsprechenden Resolutionsantrag beschließt.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** der Fraktion Team Waldhäusl Freiheitliche und Unabhängige WAIDHOFEN AN DER THAYA an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

### „Vollständiger Erhalt des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya

Erneut ist wieder eine öffentliche Diskussion entbrannt, wie sich künftig das Gesundheitssystem in NÖ weiterentwickeln soll.

Es ist gut und wichtig, dass sich Politik und Experten Gedanken darüber machen, wie auch künftig eine wohnortnahe ärztliche Versorgung bzw. Grundversorgung in den Landeskrankenhäusern sichergestellt werden kann. Für die Bevölkerung im ländlichen Raum, auch im Bezirk Waidhofen/Th., ist es daher wichtig, dass eine Beibehaltung der notwendigen ärztlichen Akutversorgung am Standort des Krankenhauses Waidhofen/TH. sichergestellt ist. Gleichzeitig ist es aber auch notwendig, dass der Ausbau der Spezialkliniken weiter erfolgt. Dass die Politik sich damit beschäftigt, wie stark künftig Gesundheitszentren oder Primärversorgungszentren eine größere Rolle spielen, ist richtig und in Ordnung. Für die Bürger ist es jedoch wichtig, dass im Ernstfall die Rettungskette gut funktioniert und die notwendigen Notärzte vor Ort vorhanden sind.

Der NÖ Landtag hat bereits vor Jahren eine Standortgarantie für alle NÖ Krankenhäuser abgegeben. Für unsere Gemeindebürger ist es nun wichtig, dass es am Standort Waidhofen/Th. zu keinen weiteren Reduktionen von ärztlichen Leistungen kommt. Die Bevölkerung hat noch immer die Schließung der Gynäkologie und der Geburtenabteilung in Erinnerung. Auch die letzte Änderung im chirurgischen Bereich war nicht zum Vorteil der Patienten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen/Th. spricht sich daher für den vollständigen Erhalt des Landeskrankenhauses Waidhofen/Th. aus und fordert den NÖ Landtag, sowie die NÖ Landesregierung auf, keine weiteren Reduktionen von ärztlichen Leistungen am Standort Waidhofen/Th. zuzulassen.“

Es findet ein reger Meinungs austausch über die derzeit geführte öffentliche Diskussion möglicher Maßnahmen der Krankenhäuser in NÖ (insbesondere Waidhofen an der Thaya) statt. Es besteht Konsens darüber, dass eine Resolution des Gemeinderates von Waidhofen an der Thaya erlassen werden soll. Seitens des BGM. Josef Ramharter wird vorgeschlagen, den letzten Absatz des DA etwas abzuändern und macht dieser einen entsprechenden Vorschlag in Form eines Gegenantrages.

#### **GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:**

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

#### **Vollständiger Erhalt des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya**

Erneut ist wieder eine öffentliche Diskussion entbrannt, wie sich künftig das Gesundheitssystem in NÖ weiterentwickeln soll.

Es ist gut und wichtig, dass sich Politik und Experten Gedanken darüber machen, wie auch künftig eine wohnortnahe ärztliche Versorgung bzw. Grundversorgung in den Landeskliniken sichergestellt werden kann. Für die Bevölkerung im ländlichen Raum, auch im Bezirk Waidhofen/Th., ist es daher wichtig, dass eine Beibehaltung der notwendigen ärztlichen Akutversorgung am Standort des Krankenhauses Waidhofen/TH. sichergestellt ist. Gleichzeitig ist es aber auch notwendig, dass der Ausbau der Spezialkliniken weiter erfolgt. Dass die Politik sich damit beschäftigt, wie stark künftig Gesundheitszentren oder Primärversorgungszentren eine größere Rolle spielen, ist richtig und in Ordnung. Für die Bürger ist es jedoch wichtig, dass im Ernstfall die Rettungskette gut funktioniert und die notwendigen Notärzte vor Ort vorhanden sind.

Der NÖ Landtag hat bereits vor Jahren eine Standortgarantie für alle NÖ Krankenhäuser abgegeben. Für unsere Gemeindebürger ist es nun wichtig, dass es am Standort Waidhofen/Th. zu keinen weiteren Reduktionen von ärztlichen Leistungen kommt. Die Bevölkerung hat noch immer die Schließung der Gynäkologie und der Geburtenabteilung in Erinnerung. Auch die letzte Änderung im chirurgischen Bereich war nicht zum Vorteil der Patienten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen/Th. spricht sich daher für den Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung im Sinne einer modernen medizinischen Versorgung im Landeskrankenhaus Waidhofen/Th. aus und fordert den NÖ Landtag, sowie die NÖ Landesregierung auf, eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige und zuverlässige medizinische Versorgung am Standort Waidhofen/Th. zu gewährleisten.

Ergeht an den NÖ Landtag  
(Präsident Karl Wilfing)  
NÖ Landesregierung  
(LH Mikl-Leitner)

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:**

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DER FRAKTION TEAM WALDHÄUSL FREIHEITLICHE UND UNABHÄNGIGE Waidhofen an der Thaya:**

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

**SOMIT WIRD DER ANTRAG DER FRAKTION TEAM WALDHÄUSL FREIHEITLICHE UND UNABHÄNGIGE Waidhofen an der Thaya ABGELEHNT UND DER GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER ANGENOMMEN.**



Gemeinderat  
öffentlicher Teil  
13.11.2024

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 38.850 bis Nr. 38.884 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.589 bis Nr. 6.596 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 19.50 Uhr

g.g.g.

\_\_\_\_\_

Gemeinderat

Vorsitzender

\_\_\_\_\_

Gemeinderat

Schriftführer

\_\_\_\_\_

Gemeinderat

\_\_\_\_\_

Gemeinderat